

TE OGH 2025/4/29 1Ob48/25b

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.04.2025

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Mag. Dr. Wurdinger als Vorsitzenden sowie die Hofrätin und die Hofräte Dr. Steger, Mag. Wessely-Kristöfel, Dr. Parzmayr und Dr. Vollmaier als weitere Richter in der Rechtssache des Antragstellers M*, wegen Bewilligung der Verfahrenshilfe, hier: Ablehnung, über den Revisionsrekurs des Antragstellers gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Linz als Rekursgericht vom 26. Februar 2025, GZ 3 R 23/25k-9, mit dem der Beschluss des Landesgerichts Steyr vom 13. Februar 2025, GZ 7 Nc 10/25d-5, bestätigt wurde, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der Revisionsrekurs wird zurückgewiesen.

Text

Begründung:

[1] Das Landesgericht Steyr wies mit Beschluss vom 30. 12. 2024 einen Verfahrenshilfeantrag des Antragstellers wegen entschiedener Rechtssache als unzulässig zurück.

[2] Eine unmittelbar beim Obersten Gerichtshof eingebrachte und von diesem dem Erstgericht zur weiteren geschäftsordnungsgemäßen Behandlung übermittelte Eingabe des Antragstellers vom 9. 1. 2025 wertete das Erstgericht zunächst als Rekurs und legte diesen dem Oberlandesgericht Linz vor.

[3] Dieses stellte mit Beschluss vom 5. 2. 2025 den Akt an das Erstgericht ohne Erledigung zurück, weil es sich nicht um einen Rekurs handle. Im Übrigen wäre ein solcher verspätet.

[4] Daraufhin legte das Erstgericht diese Eingabe des Antragstellers vom 9. 1. 2025 dem Ablehnungssenat des Landesgerichts Steyr zur allfälligen Entscheidung über den darin allenfalls enthaltenen Ablehnungsantrag vor.

[5] Das Erstgericht sprach durch einen Dreirichterssenat aus, dass der Akt dem Erstgericht ohne Entscheidung zurückgestellt werde, weil ein Ablehnungsantrag nicht vorliege.

[6] Das Rekursgericht bestätige diese Entscheidung. Der Antragsteller gehe in seinem Rechtsmittel nicht auf die tragende Begründung des angefochtenen Beschlusses ein, sondern wiederhole trotz rechtskräftig entschiedener Verfahrenshilfesache sein Anliegen, das Ganze nochmal positiv zu entscheiden, ihm Verfahrenshilfe zu genehmigen und es einem neutralen Gericht zu übergeben. Seiner Eingabe vom 9. 1. 2025 sei tatsächlich kein Ablehnungsantrag zu entnehmen. Aufgrund § 24 Abs 2 JN sei der Revisionsrekurs jedenfalls unzulässig. [6] Das Rekursgericht bestätige diese Entscheidung. Der Antragsteller gehe in seinem Rechtsmittel nicht auf die tragende Begründung des angefochtenen

Beschlusses ein, sondern wiederhole trotz rechtskräftig entschiedener Verfahrenshilfesache sein Anliegen, das Ganze nochmal positiv zu entscheiden, ihm Verfahrenshilfe zu genehmigen und es einem neutralen Gericht zu übergeben. Seiner Eingabe vom 9. 1. 2025 sei tatsächlich kein Ablehnungsantrag zu entnehmen. Aufgrund Paragraph 24, Absatz 2, JN sei der Revisionsrekurs jedenfalls unzulässig.

Rechtliche Beurteilung

[7] Dagegen richtet sich der direkt beim Obersten Gerichtshof eingebrachte, von diesem dem Erstgericht weitergeleitete und dort am 18. 3. 2025 eingelangte (somit rechtzeitige) Revisionsrekurs des Antragstellers, der absolut unzulässig ist.

[8] 1. Gemäß § 24 Abs 2 JN findet gegen die Stattgebung der Ablehnung kein Rechtsmittel, gegen die Zurückweisung der Rekurs an das zunächst übergeordnete Gericht statt. Die herrschende Rechtsprechung versteht dies dahin, dass in Ablehnungssachen ein Revisionsrekurs grundsätzlich unzulässig ist, sodass gegen die Entscheidung der zweiten Instanz, mit der die Zurückweisung eines Ablehnungsantrags (sei es aus inhaltlichen oder formellen Gründen) bestätigt wurde, kein weiteres Rechtsmittel zulässig ist (RS0098751; RS0122963). Der Begriff der „Zurückweisung“ des Ablehnungsantrags erfasst sowohl meritorische als auch formelle Entscheidungen des Erstgerichts; haben zwei Instanzen dieselbe Frage übereinstimmend beurteilt, soll ein weiterer Rechtszug (an den Obersten Gerichtshof) nicht mehr in Betracht kommen (1 Ob 240/07m). Die Rechtsmittelbeschränkung des § 24 Abs 2 JN greift auch in dem Fall, dass beim Obersten Gerichtshof die Überprüfung der Entscheidung des Gerichts zweiter Instanz begehrt wird, über einen rechtsmissbräuchlich gestellten Ablehnungsantrag nicht mit Beschluss abzusprechen (RS0016522 [T18]; RS0098751 [T14]; 9 Ob 36/19p). [8] 1. Gemäß Paragraph 24, Absatz 2, JN findet gegen die Stattgebung der Ablehnung kein Rechtsmittel, gegen die Zurückweisung der Rekurs an das zunächst übergeordnete Gericht statt. Die herrschende Rechtsprechung versteht dies dahin, dass in Ablehnungssachen ein Revisionsrekurs grundsätzlich unzulässig ist, sodass gegen die Entscheidung der zweiten Instanz, mit der die Zurückweisung eines Ablehnungsantrags (sei es aus inhaltlichen oder formellen Gründen) bestätigt wurde, kein weiteres Rechtsmittel zulässig ist (RS0098751; RS0122963). Der Begriff der „Zurückweisung“ des Ablehnungsantrags erfasst sowohl meritorische als auch formelle Entscheidungen des Erstgerichts; haben zwei Instanzen dieselbe Frage übereinstimmend beurteilt, soll ein weiterer Rechtszug (an den Obersten Gerichtshof) nicht mehr in Betracht kommen (1 Ob 240/07m). Die Rechtsmittelbeschränkung des Paragraph 24, Absatz 2, JN greift auch in dem Fall, dass beim Obersten Gerichtshof die Überprüfung der Entscheidung des Gerichts zweiter Instanz begehrt wird, über einen rechtsmissbräuchlich gestellten Ablehnungsantrag nicht mit Beschluss abzusprechen (RS0016522 [T18]; RS0098751 [T14]; 9 Ob 36/19p).

[9] 2. Nur im Fall, dass das Gericht zweiter Instanz den Rekurs gegen die Ablehnung der Annahme einer Befangenheit des Richters durch das Gericht erster Instanz in einem Zwischenverfahren ohne Vornahme einer meritorischen Prüfung der Ablehnungsgründe aus formellen Gründen zurückweist, ist § 24 Abs 2 JN nicht anzuwenden und steht der Rechtszug an die dritte Instanz zwecks Prüfung dieser formellen Gründe – unter den Voraussetzungen des § 528 ZPO – offen (RS0044509; RS0046065). [9] 2. Nur im Fall, dass das Gericht zweiter Instanz den Rekurs gegen die Ablehnung der Annahme einer Befangenheit des Richters durch das Gericht erster Instanz in einem Zwischenverfahren ohne Vornahme einer meritorischen Prüfung der Ablehnungsgründe aus formellen Gründen zurückweist, ist Paragraph 24, Absatz 2, JN nicht anzuwenden und steht der Rechtszug an die dritte Instanz zwecks Prüfung dieser formellen Gründe – unter den Voraussetzungen des Paragraph 528, ZPO – offen (RS0044509; RS0046065).

[10] 3. Ein solcher Ausnahmefall liegt hier aber nicht vor. Das Rekursgericht wies den Rekurs des Antragstellers nicht aus formellen Gründen zurück, sondern bestätigte die erstinstanzliche Entscheidung, weil es die Beurteilung des Erstgerichts, es liege kein Ablehnungsantrag vor, vollinhaltlich teilte. Die vom Rekursgericht erwogene Heranziehung des § 24 Abs 2 JN und des dort normierten Rechtsmittelausschlusses ist daher auch hier zutreffend. [10] 3. Ein solcher Ausnahmefall liegt hier aber nicht vor. Das Rekursgericht wies den Rekurs des Antragstellers nicht aus formellen Gründen zurück, sondern bestätigte die erstinstanzliche Entscheidung, weil es die Beurteilung des Erstgerichts, es liege kein Ablehnungsantrag vor, vollinhaltlich teilte. Die vom Rekursgericht erwogene Heranziehung des Paragraph 24, Absatz 2, JN und des dort normierten Rechtsmittelausschlusses ist daher auch hier zutreffend.

[11] 4. Der Revisionsrekurs des Antragstellers ist daher als absolut unzulässig zurückzuweisen.

Textnummer

E144490

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2025:0010OB00048.25B.0429.000

Im RIS seit

03.06.2025

Zuletzt aktualisiert am

03.06.2025

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at